

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)

814.49

vom 24. Januar 1996 (Stand am 1. April 1996)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 12, 13 und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen schützen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden (Discos, Konzertsäle, Kinos, Laserdrome usw.) und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden.

² Sie gilt nicht für Infra- und Ultraschall.

³ Für militärische Veranstaltungen mit zivilem Publikum gilt das Militärgesetz²⁾.

2. Abschnitt: Schalleinwirkungen

Art. 3 Begrenzung der Emissionen

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel L_{Aeq} von 93 dB³⁾ nicht übersteigen.

Art. 4 Erleichterungen

¹ Die Behörde gewährt Erleichterungen, wenn die Emissionsbegrenzungen nach Artikel 3 zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Veranstaltung führen würden.

AS 1996 807

1) SR 814.01

2) SR 510.10

3) Leq in dB (A)

- ² Werden Erleichterungen gewährt, so hat der Veranstalter oder die Veranstalterin:
- a. dem Publikum einen der Norm Nr. 24869-1¹⁾ des Europäischen Komitees für Normung entsprechenden Gehörschutz zu einem Preis anzubieten, der die Beschaffungskosten nicht übersteigt; und
 - b. das Publikum in angemessener Weise auf die mögliche Schädigung des Gehörs aufmerksam zu machen.
- ³ In keinem Fall dürfen jedoch die Immissionen den Mittelungspegel $L_{A_{e,q}}$ von 100 dB und den Maximalpegel $L_{A_{Fmax}}$ von 125 dB²⁾ für die gesamte Dauer der Veranstaltung übersteigen.

Art. 5 Pflicht zur Ermittlung der Immissionen

Die Vollzugsbehörde ermittelt die Schallimmissionen an Veranstaltungen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Grenzwerte nach Artikel 3 oder Artikel 4 Absatz 3 für Schallimmissionen überschritten werden.

Art. 6 Ort der Ermittlung der Immissionen

¹ Die Schallimmissionen werden an dem Ort ermittelt, an dem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist.

² Bei Veranstaltungen, für die keine Erleichterungen nach Artikel 4 gewährt werden und die über ausschliesslich zum Tanzen benutzte Flächen verfügen, werden die Immissionen am Rand dieser Flächen ermittelt.

³ Wird ein Mischpult verwendet, so werden die Immissionen in der Regel dort gemessen und auf den Ermittlungsort nach Absatz 1 oder 2 umgerechnet. Massgebend für die Umrechnung ist die Differenz der Schallpegel in dB.

Art. 7 Messinstrumente

Die Messinstrumente müssen die Anforderungen von Anhang 2 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986³⁾ erfüllen.

3. Abschnitt: Laserstrahlen

Art. 8

¹ Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführt, muss diese so einrichten und betreiben, dass sie beim Publikum keine schädlichen Immissionen erzeugen.

² Als schädlich gelten insbesondere Immissionen, welche die maximal zulässigen Bestrahlungswerte für direkte Einwirkung von Laserstrahlen auf die Hornhaut des

¹) EN 24869-1: 1992 Akustik – Gehörschützer – Subjektive Methode zur Messung der Schalldämmung (ISO 4869-1: 1990)

Diese Norm kann beim Bundesamt für Gesundheitswesen, 3001 Bern, eingesehen oder gegen Verrechnung bezogen werden.

²) L_{max} in dB (A) mit Geräteeinstellung FAST

³) SR 814.41

Auges nach der Norm für die Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen¹⁾ der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) überschreiten.

³ Keine schädlichen Immissionen beim Publikum erzeugen in der Regel Laseranlagen, die:

- a. nur Strahlen erzeugen, die in Gebäuden mindestens 2,5 m und im Freien mindestens 5 m über dem Boden verlaufen;
- b. nicht an spiegelnde Gegenstände wie Spiegelkugeln strahlen;
- c. für das Publikum unzugänglich sind; und
- d. nicht durch unerwartete Ereignisse wie Publikumsbewegungen oder Windstöße verstellt werden können.

⁴ Während einer Veranstaltung dürfen an Laseranlagen keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.

Art. 9 Meldepflicht

Wer Veranstaltungen mit Laseranlagen durchführen will, meldet dies der Vollzugsbehörde. Er hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen von Artikel 8 erfüllt sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Die Vollzugsbehörde kann die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder -begrenzung anordnen.

³ Steht aufgrund von Messungen während einer Veranstaltung fest oder ist zu erwarten, dass die Grenzwerte für Schallimmissionen überschritten werden, so fordert die Vollzugsbehörde die für die Veranstaltung verantwortliche Person auf, die notwendigen Emissionsbegrenzungen unverzüglich zu treffen.

Art. 11 Fristen

Gesuche um Erleichterungen nach Artikel 4 und Meldungen nach Artikel 9 sind der Vollzugsbehörde zehn Tage im voraus einzureichen.

Art. 12 Gebühren

Wer Veranstaltungen durchführt, trägt die Kosten für Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Vollzugsbehörden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

¹⁾ IEC-Norm Nr. 825-1 für Strahlungssicherheit von Laseranlagen, Klassifizierung von Anlagen und Benutzer-Richtlinie (1993)
Bezugsquelle: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV), Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

